

3.4 Viele Schulformen – Zu wenig Geld

Seit Einführung der Oberschule hat Niedersachsen im Bundesvergleich gemeinsam mit Hessen die meisten Schulformen³⁹. Da an unterschiedlichen Schulformen dieselben Schulabschlüsse erreicht werden können, konkurrieren die verschiedenen Schulformen untereinander. Diese Konkurrenz spiegelte sich in teilweise niedriger Auslastung und oftmals hohen Kosten je Schülerin und Schüler bei den Schulen wider.

Bei allen geprüften kreisangehörigen Kommunen, die für die Schulen der Jahrgänge 5 bis 10 verantwortlich waren, zahlten die Landkreise einen zu geringen Kostenausgleich. Bei rechtmäßiger Berechnung wären die Zuweisungen an diese Kommunen allein 2020 um rd. 1,3 Mio. € höher ausgefallen.

*Hintergrund
und Ziel der
Prüfung*

Im Jahr 2011 hat der niedersächsische Gesetzgeber die Schulform Oberschule eingeführt. Seitdem können sechs verschiedene Schulformen parallel bestehen. Die Oberschulen können Hauptschulen und Realschulen ersetzen oder zusätzlich zu diesen geführt werden.



Ansicht 8: Oberschule statt Haupt- und Realschule?⁴⁰

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind grundsätzlich Schulträger für alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarbereiche I (Jahrgänge 5 bis 10) und II (Jahrgänge 11 bis 13). Lediglich in der Region Hannover liegt die Zuständigkeit für die Sekundarbereiche I und II bei den regionsangehörigen Gemeinden.⁴¹ Die

³⁹ Hauptschule, Realschule, Oberschule, Kooperative Gesamtschule, Integrative Gesamtschule, Gymnasium.

⁴⁰ Bildnachweis gelbes Schild: oliviaolivia80 – stock.adobe.com.

⁴¹ § 163 Abs. 1 NKomVG.

Schulbehörde⁴² kann die Schulträgerschaft auf die kreisangehörigen Gemeinden oder Samtgemeinden übertragen, wenn diese es beantragen.⁴³ Ist die Schulträgerschaft übertragen, sind die Landkreise verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen.⁴⁴

In Niedersachsen gibt es neben Landkreisen mit alleiniger Schulträgerschaft auch Landkreise, in denen die Schulträgerschaft komplett, gesplittet nach Schulformen oder nur auf einige kreisangehörige Kommunen übertragen ist.

Ein Ziel der Prüfung war es, die Entwicklung der Schullandschaft seit Einführung der Oberschule im Schuljahr 2011/12 aufzuzeigen.⁴⁵ Dabei ging die überörtliche Kommunalprüfung der Frage nach, inwieweit die Erweiterung auf sechs parallel mögliche Schulformen Einfluss auf den Ressourceneinsatz der Kommunen nahm.

Ein weiteres Ziel der Prüfung war festzustellen, ob sich die Landkreise den gesetzlichen Vorgaben entsprechend an den Kosten für die übertragene Schulträgerschaft beteiligten.

Die überörtliche Kommunalprüfung hat zum Vergleich auch die Situation in allen anderen Bundesländern betrachtet.

Schul-
strukturen

⁴² In Niedersachsen sind die „Regionalen Landesämter für Schule und Bildung“ mit ihren Standorten Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück Schulbehörde.

⁴³ Vgl. § 102 Abs. 3 NSchG.

⁴⁴ Vgl. §§ 117 und 118 NSchG.

⁴⁵ Geprüft wurden die Landkreise Aurich, Cuxhaven, Gifhorn, Heidekreis, Oldenburg und Schaumburg, die Städte Norden und Wildeshausen, die Gemeinden Ganderkesee, Großheide und Hatten sowie die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Brookmerland und Meinersen.



Ansicht 9: Anzahl der Schulformen in den Bundesländern⁴⁶

Es zeigt sich, die Unterschiede sind groß. Gemeinsam mit Hessen liegt Niedersachsen mit den sechs möglichen Schulformen bundesweit an der Spitze. Das Nachbarland Bremen kommt mit zwei Schulformen aus, so auch Hamburg, Schleswig-Holstein und das Saarland, in Sachsen sind es drei. Die weiteren Zahlen können der Karte entnommen werden.

In Niedersachsen nutzten die Kommunen den vorgegebenen Gestaltungsspielraum unterschiedlich. Während der Landkreis Schaumburg mit der Einführung der Oberschule sein Angebot auf nur noch drei Schulformen reduzierte, erhöhten die Landkreise Aurich, Cuxhaven, Gifhorn, Heidekreis und Oldenburg die Anzahl auf vier bis sechs Schulformen.

Ressourceneinsatz

Der Ressourceneinsatz der geprüften Kommunen für die einzelnen Schulen lag 2020 zwischen 862 € und 6.517 € je Schülerin und Schüler, im Durchschnitt bei 1.981 €. Die

⁴⁶ Bildnachweis Umrisskarte Deutschland: StingerMKO – stock.adobe.com; Bildbeschriftung erfolgte durch die überörtliche Kommunalprüfung. Die Daten ermittelte die überörtliche Kommunalprüfung aus den Schulgesetzen der Bundesländer und aus einer Umfrage bei der Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Kommunalprüfung.

Prüfung zeigte, dass nicht allein die Anzahl der vorhandenen Schulformen für diese großen Unterschiede verantwortlich war. Vielmehr waren dafür zu geringe Schülerzahlen in einzelnen Schulen sowie unterschiedlich hohe Aufwendungen für Gebäude und Personal maßgeblich.

Für die Höhe der Investitionen war ein anderer Faktor entscheidend: Hier zeigte sich ein Zusammenhang mit der Schulträgerschaft. Landkreise, die die Schulträgerschaft auf ihre kreisangehörigen Kommunen übertragen hatten, investierten fast doppelt so viel in die eigenen Schulen wie die Landkreise, die alleinige Schulträger waren. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, investierten die geprüften Kommunen in Realschulen, Hauptschulen, verbundene Haupt- und Realschulen sowie in Kooperative Gesamtschulen deutlich weniger als in Gymnasien, Oberschulen und Integrierte Gesamtschulen:

Unterschiede bei den Investitionen

Schulform	Durchschnittliche Investitionen
Realschule	1.077
Hauptschule	1.190
Haupt- und Realschule	1.471
Kooperative Gesamtschule	1.477
Gymnasium	3.406
Oberschule	5.813
Integrierte Gesamtschule	9.170

Tabelle 1: Durchschnittliche Investitionen der Jahre 2016 bis 2021 je Schulform (in € je Schülerin und Schüler)

Die Landkreise müssen sich gem. § 118 NSchG an den Kosten der Schulen beteiligen, wenn kreisangehörige Kommunen die Schulträgerschaft für Schulen im Sekundarbereich I übernommen haben. Dabei sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu berücksichtigen.

Finanzielle Beteiligung



Ansicht 10: Die Landkreise müssen sich finanziell beteiligen⁴⁷

Die überörtliche Kommunalprüfung stellte fest, dass die geprüften Landkreise Aurich, Oldenburg und Gifhorn gegen die geltenden Vorschriften zur Bemessung der Zuweisungen verstießen. Die Landkreise Aurich und Oldenburg zahlten Kopfpauschalen und der Landkreis Gifhorn erkannte nicht alle anfallenden Kosten an. Dadurch erhielten die neun geprüften kreisangehörigen Kommunen für 2020 insgesamt rd. 1,3 Mio. € zu wenig.

*Modell-
berechnung
nach § 118
NSchG*

Die überörtliche Kommunalprüfung erstellte eine Modellberechnung für die Zuweisungen gem. § 118 NSchG. Diese können die Landkreise als Berechnungshilfe nutzen, um künftig den Gesetzesvorgaben entsprechende Abrechnungen mit den kreisangehörigen Kommunen durchzuführen. Die Modellberechnung steht als Download bereit.⁴⁸

Fazit

Das Land Niedersachsen gab den Schulträgern mit der Einführung der Schulform Oberschule einen zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Die Prüfung zeigte, dass nicht die Anzahl der Schulformen, sondern die Anzahl der Schulen, die Schülerzahlen, die Gebäudeunterhaltung und die Personalaufwendungen maßgeblich für den Aufwand je Schülerin und Schüler waren.

⁴⁷ Bildnachweis: Jr-art – stock.adobe.com.

⁴⁸ [Modellberechnung der überörtlichen Kommunalprüfung für die Zuweisungen gem. § 118 NSchG](#), zuletzt abgerufen am 19.09.2023.

Die geprüften kreisangehörigen Kommunen erhielten aufgrund fehlerhafter Berechnungen der Landkreise Millionen Euro zu wenig für die von ihnen übernommene Schulträgerträgerschaft.